

9









Contenta.

1. Auswärt. Fürfürstentum und Städt.
Münster zu dem veltgumium
Memorial wegen der
Magdeburg contra die
2. Suazur und gründl. Jergauben
Administratores zu Magdeburg
Geist. Wilh. Lenz. in Mygge
von Königsberg und Rüst
1653. abgeryugum Disput
postulata. Galla.
3. Unzufriedige Relation aus der
und schriftl. Magdeburg
debat die wider die
Instrumenti pacis
Sofortly ungrugum Acti
4. Informatio J. Augusti
contra das alte Reich
Disputatly aus dem
Stiftung der Lande
(1653)
5. Wahl Capitulation und Sever
Administratores der
bei Ebanusur der Lande
und Landesvrienden

6. Votum
gest
Humb
Layt.
7. Jasta
Bnase
in
ravad
Votis
Votis
ob die
nach
8. Die
nach
Lung
refusa
yalso
wollen
9. Jenda
10. D. Gausi
ob
also
Kant
am Wa



6. Votum universitatis Scholae. Insuper. zu Verhandlung d. Insuper-
schafft in dem fürstlichen Rath, wegen der Freyung
Herrn Magister d. 26. Apr. 6. May 1682. abge-
legt. 1682.

7. Insuper. Votum universitatis aus dem Brief-
Verhandlung zu Tagung d. 10. Oct. vel. 30. Sept.
in dem Brief fürstlichen Collegio abgelegt
worden, unter dem Vorort zu dem Magister
Votis, worinnen bevirget wird, dass die besagten
Votis, weil zu nicht geringen Vortheil und Beförderung
des Fürstlichen Rathes und Beförderung der Krönung in
sich Potenz augenscheinlich worden 1682.

8. In dem fürstlichen Rath. In dem fürstlichen Rath
aus dem fürstlichen Rath abgelegt, wegen der
Freiung abgelegte Vota, vindicirt, weil die
refert. und unanständig. Auflegung, womit die
selbe in dem fürstlichen Voto belegt worden
wollen 1682.

9. Verhandlung eod. Anno.

10. D. Herr. Lubow. gründlicher d. Historienmäßigen Disputa-
tion über die Freyung der Stadt Magister d. 10. Oct. vel. 30. Sept.
alters Privilegis, sowohl weil von dem Fürstlichen
Kammer Rathen dem Fürstlichen Collegio oder Landrathen
dem Wächter und dem Fürstlichen Rath, sowohl weil die
Insuper. Rathen zu halten

verleibt Hoff. Inuss. zu Landeubung Inuss.
In dem fürstlichen Rath, wegen der Freyung
Magdeburg d. 26. Apr. 6. May 1682. abge-
1682.

verleibt Votum verleibt auf dem Reich-
tag zu Regensburg d. 10. Oct. vel. 30. Sept.
dem Reichs Fürstlichen Collegio abgeleget
zu Nutzen gesetzt zu neuen Magdeburg
verleiben beirathen wird, dass die besagten
und zu nicht geringem Vortheil und Nachtheil
d. Reich und Beförderung der Krönig in Gemein-
schaft ausgesprochen worden 1682.

Fürstl. Landeubung. in dem fürstlichen Rath
wegen Fürstlichen Rathes wegen Magde-
abgelegete Vota, verordnet, nach dem be-
f. und unersch. Rathen, womit die
in dem d. Votum. Voto belegen worden
1682.

Salvum eod. Anno.

Landesrat zu Regensburg d. 10. Oct. vel. 30. Sept.
wegen der Stadt Magdeburg zu Nutzen
privilegis, so wohl von dem Reich be-
Fürstlichen dem Reichlichen Rath oder Landeubung
ich bild und des Reichs Kronen, so wohl des Reichs
Eisen Rathen zu halten

Inspicid
vryg
ebyg
nifb
o. Sept.
nt
ebury
fugtu
chur
hant
Dathu
Magde
be
it die
der
Difcu
San
i be
Dreythe
Dreythe

1.

An

Sambt : Hochlöbli-
cher Chur = Fürsten vnd
Stände allhier vnd zu Münster zu den
allgemeinen Friedens Tractaten Hochansehn-
liche Fürtreffliche Herrn
Abgesandte!

Unterthäniges vnd Dienstliches Memorial/ Bes
gen des Primat - vnd ErzStiftes Magdeburg

Contra

no 1647.

Die Alte Statt Magdeburg.

4





Die Bibliothek 429

(1/10)



W **LS** Heiligen
Römisch. Reichs
Hochlöblichster / Chur-
Fürsten / und Stände hochan-
sehnlische fürtreffliche Herren Abge-
sandte / Hochwürdiger Fürst / Hochwolgeborne Grafen und Freyherr-
ren; Auch hoch vnd WohlEdle / Gestrenge / Best- und Hochgelarte; E.
Fürst. vnd Gräfl. Gn. Gn. vnd denenselben send meine Unterthänige
ganz bereitwillige Dienste bestes Fleises / jedetzeit zu vorn / Gnädige /
Großgünstige und Hochgeehrte Herren.

E. Fürst: und Gräfl: Gn. Gn. und Meinen Hochgeehrten Herren
kan ich Unterthänig / Dienst- und freundlich nicht verhalten / Was ge-
stalt mir in newlichkeit ein Memorial zu Handen kontinent / Welches die
Vhralte Erbstiftische Land-Statt Magdeburg / durch Ihren abge-
schickte Burgermeister / Otto Gericken / ben dem Erbar Reichs-Stadt-
Rath übergeben haben soll / darinnen allerhand gerümbte unerfindli-
che vermessene vorgeben unnd Unverschämte Postulata zu finden
seyn / welche vff nachbeschriebenen Summariis ungefähr bestehen.

(1.) gibt die alte Statt Magdeburg vor / Daß sie ben dem allge-
meinen Wesen viel gethan / unnd umb deswillen in grosse Noth unnd
Elend gerathen / Darauß sie ohne hülfliche Handblethung nicht cla-
riren könte / unnd schläget demnach Mittel vor / durch welche der
Statt am besten zu rathen und zu helfen werden könte; Wann nem-
lich (2.) das von Keyser Ottone Primo gerümbte Privilegium Ih-
nen gelassen und confirmiret; Vnd welln Sie Krafft dessen (3.) eine
Reichs Statt: Als möchte der von Zeit Burchardi III. Archi-Episcopi
Magdeburgensis Ihnen uffgelegte Huldigungs End / zumahl es

A ij

allwege

*Postulata s. petita Mag-
deburg.*

allwege Mißhelligkeit / zwischen denen Herrn Erz-Bischöffen / und der
Statt abgebe / abgeschaffet. Die Statt auch (4.) die angemas-
sete Jurisdiction umb die Statt herum und das erweiterte Bestungs-
Recht / sambr den zweyen Stätten Sudenburg und Newstadt / weiln
Sie hiebevorn von Marggraf Christian Wilhelms zu Brandenburg
Fürstl. Gn. Anno 1630. außgewiesen worden / Jezo aber gar detolar
unnd unangebawet darnteder liegen / behalten ; Von Creiß . unnd
Reichs Steuern (5.) exemption auff 30. Jahr erlangen ; Vnd
(6.) die beeden Kloster / Berge und unser lieben Frawen uff 100. Jahr
zu genießten der alten Statt Magdeburg nebst Einhebung deroselben
uffkünfft / eingerhan werden

Nun muß ich bekennen / daß ich mich über dergleichen respective
rühmen / vorgeben und unchristliche postulata hochverwundert / und
daß der abgeschickte Burgermeister / Gericke / bey diesem ansehnlichen
Convent sothane unerfindliche / uff ganz keinen Grund bestehende
unbesonnener / ungerechte Dinge fürzubringen / sich nicht schewet / Son-
dern daß die alte Statt noch darzu nach ihrer Benachtbarn . und Erz-
Stiftlichen Neben Stände Guch / darbey auch die Landes Fürstliche
hohe Obrigkeit interessirer , wider die außtrückliche Gebott S D E
Z E S / trachtet / und auß anderer Vntergang Ihr Auffnehmen böß-
lich zu suchen / sich straffbahr gelüsten läßet.

Damit aber E. Fürstl. und Gräfl. Gn. Gn. und meine hochgeehrte
Herren / was es in allen vor etne eigentliche Bewandnuß und Gelegen-
heit habe / und darneben umständlich wissen mögen / das alles vor-
geben der alten Land Statt Magdeburg auff lauterem Vngrund / Vn-
billigkeit und Vngerechtigkeit beruhe : So will E. Fürstl. und Gräfl.
Gn. Gn. und meinen hochgeehrten Herren zur information Ich all
solches fürtragen / und weitere Außführung und Notturnfft loco com-
petente und zu seiner Zeit dem Hochwürdigsten / Durchlauchtigsten
und Hochgebornen Fürsten und Herren / Herrn Augusto Postulirten
Erz-Bischoff zu Magdeburg / Primaten in Germanien , Herzogen
zu Sachsen / Julich / Cleve / und Berg /c. Meinem gnädigsten Fürsten
und Herren / nnd S. Fürstl. Durchleucht. Primat unnd Erz-Stiffe
außtrücklich vorbehalten haben ic.

Was nun (1.) das unzeitige rühmen / Von den starcklich ge-
leisteten Diensten anbelanget / wann es andere von der alten Statt
pra-

prædicirten und sagten: So gebe es einen Beweis in facto, Wor-
mit es aber gleichwohl/ wie die begebene Geschichte am Tage seyn / und
im Druck zu lesen/ viel anders und also beschaffen/das sich die alte Stat.
Magdeburg zu jeder Zeit vielmehr dem publico entzogen / als das Sie
auch Ihre gebührende Schuldigkeit darzu getragen hette / Dann bey
guten Zeiten/ und ehe noch dieser Krieg in Teutschland gekommen / die
ErzStiftliche Land-Stände weit über Elumahl Hundert Tausend
Reichsthaler vor die alte Stadt Magdeburg erleger / da sie
doch dazumahl gnugsame Mittel gehabt / solche abzustatten/
Aber auß besessener widerseßlicher Halstarrigkeit darmit zurücke ge-
blieben/ unnd bey dem allgemeinen Wesen nichts thun wollen / wie
dann auch der alten Stadt Magdeburg res gesta in den Reichs-Ab-
schieden zu lesen / und sonst auß denen Historien gnugsam bekandt
seyn / darauff ich mich auß besessener bravität lauter bezogen haben
will.

Das die alte Stadt durch die erfolgte Einäscherung in solchen
betrüblichen Zustano gerathen / haben Ihre Fürstl. Durchlaucht. ne-
ben dero ErzStift zu jederzeit / wie noch gegenwertig geschicht/ ein
Christliches Mitleiden getragen / und seynd dergleichen vestigia im
ErzStift an andern denselbigen zuständigen Stätten / Flecken und
Dörffern ebenmässig kläglich zu befinden.

Gleich wie aber denenselben keine Hülffreiche Handbietung ge-
schicht/ Sondern jeder selbst sehen muß/ wie Er sich / ohne verbotene
Begehrung Seines Nächsten Guts wiederumb auffhelffe: Also wird
die alte Stadt Magdeburg uff Christliche Mittel ebenmässig bedacht
seyn/ wordurch Sie Ihr Auffnehmen befördern / und sich wiederumb
empor helfen möchte.

Das sich aber gemelte Statt (z.) eines von Keyser Ottone Anno
940. gegebenen Privilegii rühmet / dasselbige haben Sie niemals
produciret, werden es auch wohl nimmermehr auffweisen können:
Und ist der Grund solches Vorgebens umb desto vielmehr am hel-
len Tage; Weil auch davon bey den Reichs Archiven und Registra-
türn, wie der Rath selbst gestehet / und htermit vor bekand angenom-
men wird / gar keine Nachricht zu finden: Und das ist eben die Br-
sache / warumb jemals von den Röm. Keysern nach und nach keine
Confirmatio hterauff ertheilet werden wollen / Weil solche gerümbte

fundatio und Privilegium niemals in rerum naturâ gewesen; Sonst würd: sich wohl auff: wenigste eine Registratur tantz Civitatis & tanti Privilegii d'iffals gefunden haben. Dann wohl ältere Sachen registriret vorhanden; Vnd ist also der alten Statt Magdeburg Vorgeben gar nicht verisimile: Quod autem verisimile non est, utique falsitatis speciem habere videtur.

Vnd ob wohl Ihr. Fürstl. Durchleucht. Rath der alten Stadt Magdeburg vorgibt / es stehe solch Privilegium Ottonicum in den Sachsen Spiegel/ und gedruckten Weichbildern; So kan doch solches am wenigsten verificiret, noch in præjudicium des Erzstiftes allegiret werden:

1. Alldiemeil man noch nicht geständig ist/ daß das angezogene gerühmbte Privilegium richtig / und den Magdeburgern also gegeben sey; Sintemahl ezliche alte Sachsen Spiegel und Weichbilde gefunden/ darbey diß angezogene Privilegium gar nicht vorhanden.

2. Ist auch anzumercken / daß der Titul und Rubrum bezeuget/ daß das Privilegium nicht der Stadt Magdeburg / Sondern insgemein den Sachsen/ und alleine zu dem Ende/ Ihnen Ihre Rechte und Statuta zu bestättigen / gegeben worden: Dannenhero / und weil von der Statt Magdeburg fast mehr/ dann von den andern/ in solchen Privilegio disponiret wird: So kan man gnugsam darauß abnehmen/ welcher gestalt solch Privilegium zu der alten Statt Magdeburg Vorthell und Favor begrieffen / und vor ezliche Sachsen Spiegel und Weichbilde gesetzt seyn müsse.

3. Ist auch ferner dieses zu erinnern / daß das Datum angezogenes Privilegii in unterschiedenen Exemplarn unterschiedlich zu finden ist. Dann in ezlichen stehet daß es gegeben sey anno 940. In etlichen aber / daß es datiret sey 999. welche diverſität auch das ganze Werk verdächtig machet:

4. Den ungestandenen Fall zusetzen / Daß das Privilegium, so vor dem Weichenbilde stehet / datirt seyn solle Anno 999. So kan solches der alten Statt Magdeburg zu behauptung ihrer Intention wenig fürstendig seyn/ dann es geben und bezeugen die Historien Sonnen hell/ und wird durch die Fundationes bestandlich erwiesen / daß Otto Primus, Cognomento Magnus, Ecclesiam Metropolitanam Magdeburgensem erstmahls gestiftet / und da hievor die Statt
Magde

Magdeburg per Carolum Magnum Parochia Halberstadiensi ad-
jicere gewesen / hat Otto Magnus Synodali Decreto Concambio
ut loquitur Historia Latina Magdeburgensis, dieselbe von dem
Bischoffe zu Halberstadt redimiret. und das Erz Bisum zu Magde-
burg gebürlich fundiret und gestiftet / die Statt Magdeburg instau-
rirt, Spangenberg. in Chron. Sax. c. 132. & in gl. Landt R. lib. 3. art.
82 und hernachmals dieselbe Stadt sambt allen andern häusern / Schlöf-
fern / Stätten / Dörffern / Leuten und unterthanen ex Jurisd. Burggra-
viorum, Comitum, Judicum gänzlich eximiret, dem Erz Stiffte sub-
jiciret, und wie die verba foundationis lauten / omne Jus suum regium
in potestatem Ecclesie Magdeburgensis transfundiret, Sic n. sonant
verba foundationis de Anno 961. Quod ex regio & Imperatorio suo
Jure in Jus & proprietatē Beati Martyris Christi Mauriti ad Ecclesi-
am Magdeburgensem, in honorē ipsius constructā, liberali munificē-
tia transfuderit & donaverit Civitatem Magdeburgensem & omnem
Regionem : Daraus dan gnungsam zuerkennen / das die alte Stadt
Magdeburg ex fundatione Imperatoris Ottonis Magni zum Erzstiffte
gekommen ; Das jenige aber so Sie von ihrem Privilegio narrirt, lau-
ter Fabulen und eingebildetes werck sey. So ist auch die fundation
der Erz Bischoffl. Kirchen zu Magdeburg fast in die 40. Jahr älter /
dann das angezogene Privilegium Ottonis, So vor dem Sachsen spie-
gel zu finden At per privilegia juniora nō potuisse auferri Jus Ecclesie
quæ sitū, dubitatione carere viderur L. i. C. de fund. rei dom. Bl. Cōs.
222. n. 4. Nam ut loquuntur DD. Imperator non potest unum
altare coopetire, & alterum discooperire.

5. Und ist solch gerühmtes Privilegium unter andern auch
dahero verdächtig / daß in desselben Privilegio der Churfürsten gedacht
wird. Nun wird aber Constitutio & origo Electorum, secundum ma-
gis communē opinionē tribuiret Ottoni III. Imperatori, vid. Heig.
quæst. 3. Und dann dieser Keyser allererst A. Christi 983. post mortem
Ottonis II. in die regierung kommen. So ist ja per rerum naturam
keine möglichkeit / das auch Anno 940. der Churfürsten habe könne
gedacht werden : Daraus dann so viel erscheinet / das dieses angezogene
Privilegium, ratione datorum / man lege es auff welche Jahr zeit man
wolle / und sonsten zum höchsten verdächtig / und also geschaffen / das es
dem Erzstiffte an zustehender Hoheit und Herrlichkeit über die Stadt
Magdeburg lauter nichts präjudiciren könne.

Im.

Inmassen dank Heig. dergleichen defect dieses Privilegii wohl notiret, und quæst. 8. n. 38. his verbis concluderet: Ac ut dicam, quod res est, tot sunt hujus Privilegii vulnera, ut sanare ea mihi volenti, omnis conatus inutilis fore visus sit.

Dieses 3. der alten Stadt Magdeburg vorgeben und assertion, ob were Sie krafft solches gerühmten Privilegii eine Reichs Stadt/ Ist fast wunderlich und seltsam zu lesen: dem muß ich aber von seiten des Erzstifts außdrücklich contradiciren / Dergleichen vorgeben leufft diametraliter wider die Kaiserl. fundation-brise / Krafft deren die alte Stadt Magdeburg und ganze Burger schafft dem Erz Stiffte cum omnibus Juribus & Juris dictionibus incorporiret, wie dann unlaugbar und der unbetrügliche augenschein klar weiset / das die alte Stadt Magdeburg mitten im Erzstiffte gelegen / und rings umbher mit Erz Stifftschen Magdeburgischen gebieth und hoheit umbzircket ist. Quicquid autem reperitur in principis alicujus districtu, id censetur esse in ejus Jurisdictione. suprema & territorio c. omnes Basilicæ 17. q. 1. l. 1. In initio ff. de off. perfect. Urb. Menoch. 3. præsumpt. 100. Geil. 2. obs. 62. n. 9. adeoq; nullus locus territorii septis circumscriptus à Jure territoriali superioris exemptus. Pauerm. de Jurisd. l. 2. c. 8. n. 10. ubi ex Malcar. dicit: quod quicquid sit in Regno, Ducatu, Comitatu, id de Jurisdictione Regis, Ducis, Comitatus, &c. censetur p. c. cum Episcopus de off. ordin. 6. Dahero umb desto vielmehr zu verwundern / das sich die alte Stadt mit dem Freystande uffblöhen / und unverschämt fürgeben darff / als wan von alters hero Sie uff Reichstäge beschriben worden. Dan ich möchte wohl wissen / uff welcher bank doch die alte Stadt Magdeburg uff Reichs Tügen gesessen / quo anno Sie convociret / unter was vor reichs Abschiede Ihr Nahmen zu finden und was sie dann endlich vor Land habe / so sie immediate von dem Heil. Röm. Reich recognoscire.

Gleich wie aber von diesen allen lauter nichts / auch unter keinem Reichs abschiede der Stadt Subscription zu finden: dieses hingegen wahr und notorium, das sie nicht eine eintze Hufe Landes von dem Röm. Reich immediate recognosciret, Sintemal die ganze Stadt sambt allen was sie haben unlaugbar in territorio und Lands Juristl. Obrikeit des Erzstifts gelegen / Also siehet mann augenscheinlich / das ihre gerühmte Freystadt uff schlechten tripsant gebawet / an sich selbst

aber ein pur lauterer einbilden und ertichtetes fürgeben sein müsse. So ist auch denē geschwornē Huldigungs- Endē und hochbeteuretē Reversal- briefen/ dorinnen sich der Rath und Bürgerschaft vor des Erbstifts Magdeb. ungemittelte/ gehuldete geschworne unterthanen simpliciter & absolute nennen/erkennen/ bekennen/und sub Jurisjurandi Religionē beteuern und bestetigē/ schnurstracks entgegen/ Zumassen der hier bey Abschriftlich gelegte Reversal; und huldigungs End sub No. 1. und 2. es mit mehrerm besagen und aufweisen/ und seind noch des Raths der alten Stadt Magdeburg Original- schreiben mit solchen angefügten wortten an die Herrn Erz- Bischöffe verhanden: *E. Fürstl. Gn. NB.* geruhen sich hierinnen gegen vns/ als treuen Unterthanen/ mit gnaden zu bezeigen vnd mittelst unser gnädigster Herz zu seyn/ vñ zu verbleibē zc. welche Schreibe zu jederzeit/wan es die notturfft erfordert loco competente vorgezetget und dem Rathe der alten Stadt vor ihre sichtliche Augen geleget werden können. Durch den zu Magdeburg uff dem Marck stehenden Roland aber kan umb desto vielweniger etnige immediat erzwungen werden/ Weil auch in andern mittelbahren Städten dergleichen Colossi zu finden seyn/ welche doch keine Freyhelt Ihnen geben/ sondern solche Orther dennoch mittelbahre Land- Städte seyn und bleiben/wie solches Gryphian. in Tr. de Weichbild. Saxonice notiret und anzeiget auch sonst bekant ist.

Das aber vorgebracht wird / es hette die alte Stadt sich solcher Freyhelt über etliche Secula unströitig dabey behalten und keinem Erz- bischoff einigen End geleistet/ bis sich ein unglücksfall bey Erz Bischoff Burchardo zugetragen: Denn nach dem Sie Ihn erschlaagen/wehren sie vom Pabst etwa umbs Jahr 1333. an den Erz Bischoff gewiesen: So läufft doch solches alles wieder die kundbare notorietät und fundation Briefe/ Krafft deren Sie schuldig und gehalten seyn / dem Erz Bischoff zu huldigen/ und allen schuldigen Gehorsamb zu leisten

A primordio itaque tituli posterior formatur eventus LL. in fin. C. d. impon. lucro descript. Et actus sequentes potius ex causa prima præcedenti meriendi sunt Zas: conf. l. n. 107. & 108. wie dann mehrgemelter Rath der alten Stadt Magdeb. solches gegenwärtig gestendig ist; welches hiermit ebenmessig vor bekant angenommen wirdt das sie de præsentibus zu huldigen schuldig.

Dieses aber ist ziemlich vermessen/ das Sie sich solches Todtschlagens

B

schlages

schlages fast noch rühmen dürfen; welcher gestalt aber der damalige
Erz Bischoff Burchardus sich bezeuget und verhalten / solches weisen
die Annales. Hingegen ist auß denen Historien gnungsam bekandt / wie
der Magdeburger gebrauch halte / das wann die Herren Erz Bischoffe
ihnen nicht alles nach geben / und sich an den Regenten ztegel greiffen
lassen wollen / so werden sie vor Friedhässig aussgeschrien. Wie dan
dieser Erz Bischoff / weil Er über recht und Gerechtigkeit fest gehalten /
von den Magdeburgern todts geschlagen: Inmassen solches seine in
Dom zu Magdeburg befindliche Grabschrift außweiset.

Burchardus gratus Domino, jacet hic tumu-
latus,

De Schraplatz natus, pro Jure tuendo necatus.

Was nun von unterthanen zu halten / welche an ihre Obrigkeit
und Erz Bischoffe hand anlegen und Stetodtschlagen; Das ist ohne das
bekand / und darff hier nicht weiter exaggeriret vielweniger deduciret
werden. Das es aber dißfals der huldigung halber zwischen den H. Erz-
Bischoffen und der alten Stadt zwntracht geben soll / ist gar nicht zuver-
muthen. Dann war die Stadt das jenige thut / was Ihr von Gott und
rechtswegē auß schuldigkeit oblieget / erwächset daraus keine zwntracht:
wie dann noch dieses Jahr Ihr. J. Durchl. die alte Stadt einen hochver-
bindlichē Revers No 3. von sich gestellet un dorinnē sich verpflichtet / S.
J. Durchl. die huldigungas pflicht würcklich zu leisten: Das es also hoch
zu verwundern / das dessen ungeachtet / sie ein anders vorbringen / und
wieder Ihr Gew:ssen / Trew und Glauben solches suchen durffen: Allein es
heisset: qui semel verecundia fines excessit, illum egregiē impuden-
tem esse oportet. und ist dieser leute gemüth und geblüth hier auß desto
besser zuerkennen.

Was 4. die Alte Stadt Magdeburg wegen der vermeinten
Jurisdiction umb die Stadt herumb narriret und suchet / kan
sie umb desto vielweniger v rantworten / weil sie weis / das dieselbe
Ihr Fürstl Durchl. und dero Erzstift unstrettig zustehet. Ob nun Chri-
lich und im Gewissen zu verantworten / eben zu der zeit / da ein jeglicher
bey den seinigen sol erhalten / Fried und Ruhe gestiftet werden / das jeni-
ge zubegehren / und darnach bößlich zu trachten / welches der alten Stadt
Magdenburg von GOTT vorgesezten ordentlichen Obrigkeit Vn-
leugbar zukömpt. / davon läffet man das IUDICIUM allen Tapffern
Wey

Verständigen vnd Weltweisen Redlichen Leuthen anheim gestellet
seyn.

Dieses Buchristliche Unbillliche periculum aber läuft Schnur-
stracks denn Verträgen entgegen Krafft welcher ausserehalb der Statt
dem Rath keine Iurisdiction zukompt / Sondern darinnen wohl die-
ses Sonnenhell enthalten / an welchen Ort die Iurisdiction der alten
Statt (wiewol dieselbe auß lauter munificentz vnd Gnaden von
Erzbischoffen nach vnd nach dem Rath gegeben worden) zukompt /
vnd ist demnach ein Stück grosser Vndanckbarkeit / daß Sie solche
Wohlthaten nicht besser erkennen / Sondern anstatt schuldigster be-
zeigung eines danckbahren Gemüths / dem Erzstift nach der demsel-
ben notorie zustehender Iurisdiction dergestalt hochstraffbar vnd
bößlich trachten dürfen / Darauß dann / wie Sie humoriret vnd was
Sie im Schilde führen / gnugsam zu erkennen vnd zu verspüren ist ;
vnd thut gleichwohl endlich die alte Statt daran Recht / daß Sie ul-
trà vnd ingenuè bekennet vnd hiermit acceptiret wird / daß Sie sich
solcher Iurisdiction nurt angemasset habe / Welches / gleich wie es
facti vnd hochverbotten / Also muß es der Rath hinführo abstellen /
vnd dem Erzstift keine weitere Eingriffe thun.

Was es mit dem new-angemasseten Bestungs-Recht vor eine
Bewandnüss habe / Solches besaget hierbey gehende Summarische
Anzeige Numero 4. vnd werden J. Fürstl. Durchleucht. solche Ihr
vnd dem Erzstift zuständige Land Stätte / vnd andere hierzu gehörige
Plätze also de facto nicht entziehen lassen / Sondern reserviren
sich noch darzu die Jenigen Schaden / welche durch die vnbesügte de-
molition die alte Statt muthwilliger weise vnd auß Recht bösen
Vorsatz / verursacht / vnd hat der Rath der alten Statt wider die
klaren Verträge gehandelt / Krafft deren Er an der Stattemauer / Gra-
ben vnd Wällen / ohne Erlaubnüss des Erzbischoffes nichts bauen
darff: darbey noch diese Verpflichtung geschehen / ohne des Erz-
bischoffes Erlaubnüss in publicis ædificiis nichts sonderliches vff-
richten zu lassen. Ita enim sonant verba in denn auffgerichteten Ver-
trägen Als in dem Verträge de Anno 1486. mit Erz Bischoff Ernesto:
Zum andern / vmb das Bollwerk hinter dem Müllenhofe / vnd den
newen Bawen daselbst geschehē / haben wir beredet / daß der Rath der al-
ten Stadt Magdeburg solchē newen Baw wieder auffheben vnd abhünt
solle.

Item Im vortrage mit 1533 dachtē Erz-Bischoff Ernesten An. 1497.
außgerichtet: Es solle auch an demselbigē Thurm un̄ Bergfride/auch an
den Grabē unter den Bergfriden und rothen Thurm der Stadt ohne wis-
sen/Willen/und Rath unsers Gnädigsten Herrns und S. Fürstl. Gn.
nachkomenden Erz-Bischoffē und Capitels namen nichts neues bawē/
erhē und auffrichtē 2c. Quā frōre & cōscientiā den hat gemelter Rath
new Bestungs Recht außbitten/und sich mit fug dem Erz-Stiftt zuste-
hende ganze Städte und zugehöriges Land außweisen lassen können. Am
wenigsten aber haben H. Marggr. Christian Wilhelms S. B. als die da-
zumal nicht mehr am Erz-Stiftt g. wesen/sondern davon rechtmäßiger wei-
se abkommen/wie an andern orthē satt samb außgeführt/ solche Land-
stätte wegzugeben/ macht gehabt/welches auch hiebevör/ als S. Fürstl.
Gn. dem Erz-Stiftt annoch vorgestandē / in præjudicium desselben und
ohne consens und außtrückliche einwilligung eines hochwürdigē Dom-
Capituls / gar nicht geschehen können. Ganz ohne aber ist / das solche
beide Stätte 130 ganz darnieder liegen: Dann was die Neustadt anbe-
langet/ dieselbe wird wiederumb bewohnet/ und sehen die Bürger an zu
bawen: Gestalt dann unterschiedene feine häuser wieder daselbst auff-
gerichtet/und weren in der Sudenburg ebenmäßig noch gegenwärtig
Häuser vorhanden/ wan sie durch die langgewehrte Subsistenz der Gal-
lasischen Armee nicht weren nieder gerissen/ und das Holz davon zur
feuerung gebraucht worden. Es würde aber zum uffbauen auch doselbst
albereit wieder ein würcklicher anfang gemacht sein / Wann den Bürg-
gern mit abermaliger demolirung von den Alt-Stätten nicht strack
getrauet worden/ Darumb dann die 15. paar doselbst sich noch befindēde
personen vnd etliche wittiben in den kellern sich ufhalten müssen/ und uff
Ihren grund und boden nicht vfbawen dürfen.

Ob nun solches der Rath der alten Stadt Magdeburg im gewis-
sen und gegen Gott zu verantworten / das wird er selbst erkennen / und
dermahletnsten schwere rechenschafft zu geben haben/ daß sie Ihre ohne
das gnugsam adligierten Nächsten also UnChristlich trucken / und
nach Ihren Grund und Boden stehen vnd trachten.

Vnd kan demnach der Rath der alten Stad Magdeburg/
unterm wiewol zur ungebühr und nichtig gebrauchten fürschein/ob werē
sothane plätze ganz wüste und unbebawet/ umb desto viel weniger bege-
ren und vorschlagen/ Aldieweil in der alten Stadt viel mehr wüste und
unge-

ungebauete plätze/welche/waß sie von den Neustädtern und Eudenbürgern darumb wolte außgebetē werde/das sie wüßte/würde es ihne gewißlich nicht gefallen/Sondern davor gehalten werden / das solches wieder die Christliche Liebe / wider Gott und Gewissen ließe und ein stück recht untrewer Nachbarschaft were. Vber diß ist man auch von seiten des Erzstiftes das gerümbte eigene Bestügs Recht durchaus nicht geständig/dann darmit hatt es diese engentliche ware bewändnis/ das in vita Geronis, Quinti in ordine ArchiEpiscopi Magdeburgēsis, zu sehē, wie derselbe ErzBischof die Mauren und Bestung der Stadt Magdeburg/ So Keyser Otto zu bauen angefangen / vollendet hat. Dahero unwiederleglich folget/das die Magdeburger nachgehend die Mauren und Bestung von denē nachfolgenden H:ErzBischöffen müssen erlangt haben/ dasselbige aber kann nicht dahin geteuet vielweniger ein Bestungs recht darauß erzwungen werden/gestalt daß die alte Stadt Magdeburg Kraft der verträge verbunden / an der Bestung ohne vorwissen der herren ErzBischöffe nichts neues zu bauē/wie solches aus dem hierben befindlichen Extract sub Num. 5. des vertrags de Anno 1562. mit mehr em zuerschen sonsten aber kann/da es nötig seyn wird/weitläufig deduciret und behauptet werde/das die Magdeburger Ihre Herren, ben dem Lande anstossender noth/zu folgen schuldig und verpflichtet sein und Ihnen/als Untertthanē/ weder die Bestung noch andere wehr und waffen wieder ihren herren und das Erzstift/Ihren Pflicht zu wieder zugebrauchen/einiges weges gebühren thue.

Das 5. die Alte Stadt Magdeburg exemption von allen Reichs- und Kreis anlagen suchet: Könnten zwar Ihr Fürst. Durchl. uf ehliche Jahr derselbē es wol göñen Wann nur es jemand anders über sich nehmen/und den übrigen Erzstiftischen Land Ständen nicht aufgebürdet würde/ Gleich wie aber ein ieder uffs euserste erschöpft / und durch den leidigen so gar lang gewehrten Krieg überall Jammer und Elend und wenig vermögen verhanden: So ist fast; reifelhaftig/ ob presenti communi calamitate Jemand sich des andern last werde aufbinden lassen. So kan man auch der Magdeburger intention, wohin sie zieleet/darauß unischwer ermessen, das sie eben die befreyung auf 30. Jahr begehren. Es wird aber das Erzstift weder uf ein noch so viel Jahr der alten Stadt last zu tragen über sich nehme/ sondern, weil in ehlichen

B ij

Stat.

Stätten / Flecken / und Dörffern es fast schlechtern Zustand / als bey der Stadt Magdeburg / gegenwertig hat. Also würde es umb so viel destomehr unbillig sein / wegen der Alten Stadt Magdeburg dem Erz Stifte des übertragens halber einige annuthung zu thun: Cum non debeat aliis fieri remissio, aliis autem inferri tribulatio. Zumaln auch / da die alte Statt den Erz Stiftischen Land Ständen ohne das / wie oben angeführet / ein Ansehnliches schuldig ist / Welches bey guten Jahren vor die Magdeburgischen verlegt worden / ob Sie wohl dazumahl selber gnugsame Mittel gehabt / das Ihrige abzustatten / Aber damit bösllich zu ruck gehalten / derowegen Sie dann solchen Vorschuß nachmals zuerstatten / in allewege schuldig vnd verbunden.

Das (6.) die alte Statt wegen Ihres erlittenen Brandes vnd zu wieder Auffbawung der Kirchen vnd anderer Häusser / die Einräumung der beyden Clöster Bergen vnd vnser lieben Frawen vff hundert Jahr / vnd zwar vnter dem Fürwand suchen vnd begehren / gleich weren Sie jeko keinem engentlich zuständig / Solches ist ganz ohne vnd lauter Wngrund. Dann was das Closter Berge anbelanget / So hat dasselbe etliche Conventuales; Das Kloster vnser lieben Frawen aber Ihren Rechten erwehleten introducirt - vnd von der hohen Landes Fürstlichen Obrigkeit confirmirt Præpositum, M. Philipp. Henricum, Malium, sambt auch etlichen Conventualn, so viel derselben / jezigem Zustande nach / erhalten werden können; Vnd kan der Rath umb desto vielweniger mit gutem Gewissen diese Clöster begehren; Alldieweiln dero Abte vnd Præpositi der alten Statt Nebenstände im Erz Stift vnd Jene die vornembsten vnter den Prælaten seyn. Die alte Statt Magdeburg aber ist nur in dem Dritten Stande der Erz Stiftischen Magdeburgischen Landt. Stätte begrieffen; daß sich demnach hoch zu verwundern / daß der Rath so gar nicht Ort fürchtet / Sonsten würde er Seinen Nechsten vnd Nebenstände mit Irre nicht nach dem Guthe zu trachten / noch selbes an sich zu bringen / sich gelüsten lassen; Vnd hette sich Ihr Fürstl. Durchleucht. alte Statt Magdeburg umb desto vielmehr jeko entsehen sollen / mit dergleichen vffgezogen zu kommen / Da gleichwohl zwischen Evangelischen vnd den Catholischen Chur Fürsten vnd Ständen dieser Vergleich gemacht wird / auch die Geistlichen mediar Güther in Ihren Stan-

Stände zu erhalten/ keinesweges aber zu prophaniren, Darbey es dann auch wohl wird verbleiben müssen/ vñnd wird man der alten Statt Magdenburg zu gefallen / vñnd Ihres engennützigigen hochverbotenen gesuches halber / andern das Ihrige / weder vff ein noch uff die begehrten 100. Jahr nehmen/ der alten Statt Magdenburg zu wenden/ vñnd dadurch fidem datam falliren; Dann ob mann wohl dieser Statt Ihr Auffnehmen gerne gönnet: So muß sie sich doch salvo Iure tertii wieder auffhelffen/ Nicht aber auß anderer Vntergang Ihre Wohlfahrt suchen; Sondern vielmehr sehen/ durch was zulässige vnverbottene Christliche Mittel Sie die verwüstete Statt wieder auffbawen könne / wie andere/ da dergleichen betrübliche vestigia zu finden/ ebenmäßig thun müssen; Inmassen dann das Closter Berge auch jämmerlichen ruiniret vñnd niedergedrissen / vñnd wohl gutthätige Behülffe vonnöthen / Vermittelst welcher solch Closter wieder auffgebawet werden könnte; Solte es nun sothane bey Hülff von der alten Statt Magdenburg suchen / oder etwas der Statt zuständigen hierzu vorschlagen/ würde der Rath sich höchlich beschweren vñnd fürwenden; solches lieffe wider GOTT vñnd Gewissen / wäre Vnrecht/ vñnd stünde auff keinerley Weise vñnd Wege zu iustificirn. Darumb die Magdenburger sich besser erinnern vñnd dieses bedencken solten; Quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris; Allein sie wollen filii iniquitatis & nequitiae, Wie sie ehemals von alten löblichen Rensern genennet worden/ vñnd solches auß alten Bhrkunden zu sehen ist / verbleiben/ wann es Ihnen nicht gewehret würde.

Wann dann auß diesen allen der alten Statt Magdenburg Vnfüg/ Vnbefonnenheit und absurdität, auch dieses Sonnen hell hervorleuchtet / daß Sie Ja in dem geringsten nicht fundiret; Sondern alles Vorgeben nur lauter Vngrund / Einbilden vñnd bloffe dicentes seyn, Ihr Fürstl. Durchleucht. vñnd dero Primat vñnd ErzStifts Superiorität aber über die alte Statt Magdenburg vff gnugsamen vñnd unbeweglichen fundamentis beruhen thue; Also/ daß es so wohl am possessio/ als petitorio gar nicht erwangelt; Sondern beedes uffir Fall der Noth/ loco competente stattlich vñnd mit vnwiederleglichem Grunde kan außführlich gemacht werden; Hingegen auch gleichwohl dieses gnugsam abzunehmen vñnd zu veripüren / daß die alte Statt Magdenburg sich von Pflicht vñnd schuldigen Gehorsam / Damit Se.
Fürstl.

Fürstl. Durchleucht. Meinen gnädigsten Fürsten vnd Herrn / Sie als
Ihren Landes Fürsten vnd von G D E vorgesezten Obrigkeit Reichs-
Kündi; verward / wider Recht vnd Billigkeit zu enziehen gemeinet;
Welches wann es guth geheissen / übele Consequenzen nach sich zie-
hen / vnd so es dieser Statt angienge / andere mittelbahre Städte mehr
nachfolgen dürfften / Worauß allen Reichs Chur. Fürsten / vnd Stän-
den allerhand schädliche / und weitgreiffende präjudicia erwachsen /
Sonsten aber grosse Zerrüttungen im ganzen Heyl. Röm. Reich vn-
zweiffentlich verürsachet werden könten : Vnd aber dergleichen
bey diesen allgemeinen Friedens - Tractaten billich in Sorgfalt
vorzubawen / in alle Wege nötig / da rühmlich dahin gesehen
wird / damit zumaln Fürstliche Landes - Obrigkeiten bey dem
Ihrigen gelassen / besorgende Zerrüttung aber abgewendet vnd
nichts präjudicialisches vorhänget werde. Diesem allem nach haben
Ihre Fürstl. Durchleucht. Mein gnädigster Fürst und Herr / zu E.
Fürstl. vñ Gräfl. Gn. Gn. vñ Meiner hochgeehrte Herrn / die versicherli-
che gute confidentz gestellet / Sie werden vnd wollen nicht allein den
interessirenden Chur. vñ Fürsten des Reichs zum besten / und da-
mit ein Jeder bey dem / so Ihme von G D E vnd Rechts wegen zu-
stehet / geruhiglich gelassen werde / ein sorgfältiges wachendes Auge
haben / Sondern auch im Nahmen vnd an statt dero hohen Chur. vnd
Fürstl. Herren Principals Ihr Fürstl. Durchleucht. an bemelter alten
Statt Magdeburg habende Landes Fürstliche Hohheit vnd Rechte /
außs beste recommendiret seyn lassen / vnd demnach Ihren Vor-
nehmen Valor nach / das Primat vnd Erzstift Magdeburg vnd
dero iura nach Recht vnd Billigkeit beobachten helffen / damit der alten
Statt Magd:burg höhere Dinge nicht eingeräumet / Sie aber dahin
ernstlich vermahnet werden möge / Nicht alleine von dergleichen vn-
christlichen wider G D E / Recht vnd Billigkeit lauffenden poku-
latis abzustehen / Sondern auch sich im Schranck der Schuldigkeit
vnd subjection zu behalten / vnd Ihr Fürstl. Durchleucht. vnd
dem Erzstift gebührende folge / Gehorsam / vnd Gewertigkeit zu
erweisen / bey dergleichen Bezeugung sie vormahls in gutem Flor ge-
standen / vnd auch noch gegenwertig ihr auffkommen / alleine durch
G D E S Gnade vnd Segen / nicht aber in denen Dingen / so wider
G D E seyn / vnd dessen gerechten Zorn vnd Fluch verursachen / zu
suchen hat. Aller.

Allermassen nun E. Fürstl. vñ Gräfl Gn. Gn. vñ Meine Hochgeehrte Herren hierdurch das Jenige erweisen / was auff dem Grunde der Christlichen Billigkeit vnd heylsamen Gerechtigkeit klärlich beruhet.

Also werden Ihre Fürstl. Durchleucht. es in danckbaren stäten Erkändniß erhalten; Die gleichwohl sonsten des Fürstl. Gerechtesten Gemüths seyn / was der alten Statt Magdeburg an Gerechtigkeit / Freyheiten / Handvesten / Verträgen / alten Verträgen / verificirten Gewohrheiten zukompt / Sie darben Fürstlich zu lassen / trewlich zuschützen vnd Handzuhaben; Vnd daß Sie hingegen Ihr Fürstl. Durchleucht. Meinen Gnädigsten Fürsten vnd Herrn / wiederumb alle vnterthänigste getrewe Dienste vnd schuldigsten respect in gebürendem Gehorsam leisten;

Welches E. Fürst. vnd Gräfl. Gn. Gn. vnd Meinen hochgeehrten Herrn Ich zur blossen Information vnterthänig vnd Dienstlich zu erkennen geben / vnd wil den Jenigen so in des abgeschickten Burgermeisters vermeinten Schrifften an die Erbarñ Reichs-Stätte weiter zu befinden / vñd etwa hierinnen nicht berührt seyn möchte / per generalia solenniter widersprochen / vñd fernere Notturfft vñd Ausführung dem Erz-Stift per expressum vorbehalten; E. Fürst. vnd Gräfl. Gn. Gn. vñd Meinen Hochgeehrten Herren aber meine Vnterthänige vñd bereitwillige Dienste hiermit recommendiret haben.

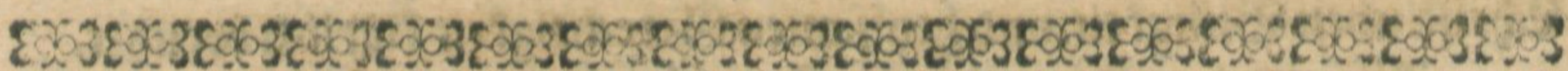
Datum Osnabrück den 25. Febr.

Anno 1647.

E

Num. I.

Numero I.

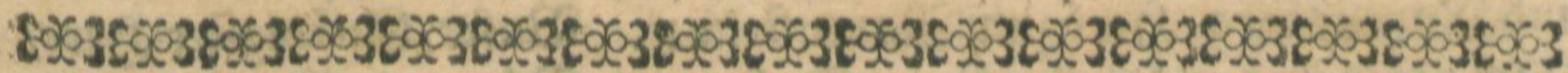


Notul des Reverses des Raths der
Alten Stadt Magdeburg / so Unserm Gnädig-
sten Herrn Regen Seiner Fürstl. Gn. Reverse für der
Einführung zu stellen.

Wir Burgermeister / Schöppen /
Rathmanne / Innungsmeister / Bürger
vnd Gemeine der Alten Stadt Magdeburg / Be-
kennen vor Uns vnd Unser Nachkommen / Daß wir Un-
serm gnädigsten Herrn / Herrn Joachim = Friedrichen / Postulirten
Administratorn, des Primat. vnd Erz-Stifts Magdeburg / Marg-
graffen zu Brandenburg / In Preussen zu Stetin / Pommern der
Cassuben / Wenden vnd in Schlesien zu Crossen / Herzogen / Burg-
graffen zu Nürnberg / vnd Fürsten zu Rügen etc. Vnd seinen rechten
Nachkömlichen der Kirchen vnd Gottes Hause zu Magdeburg / als
gehulde / getrewe / vnd gehorsame Vnterthanen / vnd als Unserm R. ch-
ten Herrn zustehen vnd angehören / Deme wir auch redliche Dienste
thun wollen / als wir vom Rechte zu thun pflichtig seyn / vnd so dann
dem Lande was Noth angienge / das jemand das überziehen / vorweldi-
gen vnd vor vnrechten / vnd wider Recht beschädigen wolte / oder be-
schädigte / Folge vnd Hülffe mit Macht / als getrewe Vnterthanen
von rechte zu thun schuldig seynd / thun auch getrewlich gerne thun wol-
len / Ohne List vnd Gefehrde. Des zu Brkund haben Wir Unser In-
siegel hengen lassen an diesen Brieff / nach **CHRIST** Unsers
HEXXX Geburth Fünffzehen Hundert Jahr / darnach im Neun
vnd Siebenzigsten Jahre Donnerstags nach Bartholomæi.

Num. II.

Numero II.



Notul des Endes.

W Ir Bürgermeister! Schöppen/
Rathmanne / Innungsmeister vnd alle
Bürger Gemein der Alten Stadt Magdeburg/
Schworen dem Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/
Herrn Joachim / Friedrichen / Postulirten Administratoren
des Primat vnd Erz-Stifts Magdeburg / Marggraffen zu Bran-
denburg ic. Unserm gnädigsten lieben Herrn / trew / hold / vnd iagehor-
samb zu seyn / Seiner Fürstl Gnaden. vnd deroselben Erz-Stifts be-
stes zu thun vnd Schaden zu warnen / als getrewe Vnterthanen Ih-
rem rechten Herrn von Rechte pflichtig seynd: Als Uns GOTT helf.
fe vnd sein heyliges Wort ; Zu Brkund des allen / ist diese obge-
schriebene Antwort mit des Raths der Alten Stadt Magdeburg
Stadt - Secret versiegelt / vnd Geben Mittwochs nach Matthæi
Apostoli den 23. Septembris Anno 99.

L. S.



Numero III.



Erinnach der Hochwürdigste /
Durchleuchdigste / Hochgeborne Fürst
und Herr / Herr **A B G B E T B S** / Postulirter Erz-
Bischoff des Primat vnd Erzstifts Magdeburg / Herzog
E ij zu

zu Sachsen / Göllich Cleve und Berg / Landgraff in Düringen / Marg-
graff zu Meissen / auch Ober und Nieder Laußnitz / Graff zu der Marck
und Ravensberg / Herr zum Ravenstein etc. Unser Gnädigster Herr /
Sich gegen uns gnädigst erkläret / Dofern wir Bürgermeister und Rath
der Stadt Magdeburg zusagen / versprechen und uns erklären würden /
Das Ihr Fürstl. Durchl. weñ es deroselbgen / nach erfolgter auswechse-
lung der ihzigen Guarnison und uffgehobener Blocquade / gelegen und
gefäll:ig / wir ohne einige Wiederrede und Vffenthalt die Huldigung ab-
legen vnd gewöhnliche Revers von vns stellen wolten / auff Maaß vnd
Weise / wie es bey der Huldigung der Stadt Ann. 1579. gehalten wor-
den / vnd den Punct / das Neue erweiterte Bestungs - Recht betreffen-
de / außzusetzen / Vnd dann bey Unsern am 8. Januarii, nechst. ver-
wichen / gethanen Vnterthänigsten Anerbiethen zu verharren gemei-
net / So wolten Ihr Fürstl. Durchleucht. auß gnädigster Affe-
ktion vnd Liebe gegen dero Erz-Stift vnd Stadt gnädigst gesche-
hen lassen / daß die Stadt mit Ihrem engen PRÆSIDIO biß zu
fernerer Erörterung besetzt werde / Darbenebens sich in gnaden resol-
viret, vor der Huldigung die gewöhnliche Reversalen außzuantwor-
ten / vnd nach geschehener Huldigung ohne Verzug alsobald die Ihr-
gen neben Unsern Deputirten zu Erörterung der Gravaminum, dar-
über wir Uns nach Antrettung Ihr Fürstl. Durchleucht. Landes-Ke-
gierung zu beschweren / nieder zu setzen / vnd zum Schluß dergestalt
bringen zu lassen / daß wir mit Fug vns darüber zu beschweren / keine
Vrsache haben / auch hernachmahls / so bald nur möglich / die hiebevorn
zwischen dero löblichen Vorfahren am Erz-Stift vnd Uns entstan-
dene Streitigkeiten benzulegen / vnd abstellen zu lassen.

Als Zusagen / Versprechen vnd Erklären Wir Bürgermeister
vnd Rath der Stadt Magdeburg Uns hiermit vnd Krafft dieses / daß
wir / so bald es Ihr Fürstl. Durchleucht. nach vffgehobener Blocqua-
de vnd eingeführter Unser enger Besatzung / gnädigst begehren /
vnd die gewöhnlichen REVERSALEN außantworten werden / ohne ei-
nige Widerrede vnd Verzögerung dem Herkommen nach / wie obge-
meldet / die Huldigung leisten / den Punct des New erweiterten Be-
stungs - Rechts außsetzen / wegen Erörterung / vnd nach Befindung
Abschaffung / der Newen vnd Alten Gravaminum, Ihr Fürstl. Durch-
leuchtigk. Inhalt dero gnädigsten Erklärung / ehester Verordnung vnd
Abhelf-

Abhelffung gewertig seyn/ Auch in Vbrigen dem Jenigen / darzu wir
Uns in oberwehnten Vnsern Schreiben vom 8. Januarii, in Vnter-
thänigkeit anerbotten / allenthalben nachleben wollen / Derogestalt/
daß Vnsere Besatzung ohne einige Beschwerung des Landes soll vnter-
halten/ vnd demselben zu keiner Zeit / vnter was Schein es sey / dis-
fals etwas nicht zugemuthet / Vnsern Soldaten der Plänckerey vffm
Landt vnd Wendewercks sich zu vnterfangen / nicht verstattet / Auch
der ganze NewMarckt sambt der Clerisey vnd zugehörigen freyen
Häusern/ Clöstern vnd allen Orthen / so nicht vnter Bus / dem Rath/
von aller Einquartierung/ Wachen/ Contributionen, vnd allen an-
dern zu einer Besatzung gehörigen Oneribus gänzlich befreyet / vnd in
keinerley Weise beschweret/ bēsondern in diesen vnd andern / bey den
vffgerichteten Verträgen vnd Reversalen, ruhiglich gelassen werden
sollen/ Alles trewlich sonder Gefehrde / Dessen zu Vhrkunde ha-
ben Wir Vnser Groß Insiegel hierauff drucken lassen; So geschehen
den 9. Martii Anno 1647.

(L.S.)

Stephan Lentke/ nomine
Senatus.



Num. IV.

Summarische Anzeige / Was es mit
der Alten Stadt Magdeburg außgegebenen ver-
meintlichen Bestungs- Rechte vor eine Beschaf-
fenheit habe.

I.

S hat Herzog Albrecht zu Fried-
land dem Rath der Alten Statt Magdes-
burg/ den 1. Septembris Ann. 1627. ein Stücke
Land sampt zweyen Stätten/ dem Erz- Stiff t Magdeburg
E iij. zustan-

zuständig/ zum vermeinten Bestungs- Recht gegeben/ Welches Ihr. Röm. Kayf. Mayt. Ferdinandus II. glorwürdigsten Andenckens den 17. Februarii An. 1628. vff sub- & obreptitiè beschehenes Anhalten der Alten Statt Magdeburg confirmiret, Worauff den 7. April selbigen Jahres die Aufweisung von Herrn Heinrich Schlicken/ Grafen von Pajaw vnd Weiskirchen/ erfolgt ist.

II.

D Nun wol in der Friedländischen Concession vnd darauff erfolgten Kayserl. Confirmation erwehnet / gleich weren die beyden Stätte Sudenburg vnd Newstade / dazumahl der Vhrsachen demoliret, weil die Feindliche Gefahr angedröwet.

III.

S Ist aber ganz ohne / vnd solches vom Rath erdichtet/ vnd nur zum Fürschein auch bemäntelung angeführet worden / Dann dazumahl die ganze Kayserl. Armee in der Nähe gelegen / Ingleichen haben die Magdeburger im Septembr. Anno 1627. als Sie die gerümbte Concession außgewürcket / sich keiner Gefahr zu befürchten gehabt / Sintemahl der König in Dennenmarck im vorgehenden 1626. Jahre am 27. Aug. bey Lutter geschlagen worden / die rechte Haupt- Ursache aber / warumb die Ruin vnd Demolition beeder Stätte Sudenburg vnd Newstatt gesucht/ erhellet auß des Raths der Altenstatt Magdeburg den 24. Novembris Ann. 1627. außgelassenen Patent ganz offenbahr/ dann vmb eigenen Nuzes willen / vnd damit der Alten Stadt Magdeburg Nahrung verbessert würde / ist es zu thun gewesen/ n. 1.

III.

W Elche beyde Stätte/ die Sie von langer Zeit angefeindet vnd Ihnen recht Sudes in oculis gewesen / der Nahrung halber / die Ihnen nicht gegönnet/ Sie Taschen genennet haben.

V.

A Bch siehet man auß dem angezogenen Patent, was massen Sie die Bürgerschaft der Alten Statt mit harten Worten vnd allem Ernst

Ernst gezwungen/daß von dem Herzogen von Friedland beehrte Geld
vor solche beide Städte/ die Sie ganz vngegründet vnd wieder viel
besser wissen/ für Ihre Vorstätte fälschlich außgegeben/ zu ruiniren, vnd
derer Vntergang zu befördern/ vnd durch Ihrer Benachbarten Scha-
den der Alten Statt vnd derselben Bürger schafft emolument wider
die natürliche Billigkeit/ Christliche Liebe vnd beschriebene Rechte zu
suchen. Dahero auch **GDZES** Gerechtigkeit wenig Jahr her-
nach/ eine erschreckliche pœnam talionis statuiret hat.

VI.

Sind ob schon von Ihrer Röm. Kayserl. Mayt. die Alte Statt
Magdeburg darüber/ die Confirmation injuste & inuerecunde
sollicitando, per suppressionem veri & ad suggestionem falsi auß-
gewunden haben mag/ So ist doch auß den Historien vnd beschriebe-
nen Rechten bekant / wie viel löbliche vnd Vortreffliche alte Kayser
vnd Könige sehr geklaget / wie so gar gemein es jederzeit gewesen / die
höchsten Potentaten vnd Monarchen der Welt vielmahls durch vñ-
gleiche Berichte zu hintergehen vnd dahin zu verleiten / das Jenige zu
verwilligen/ was Sie hernacher selbstem vor Vnbillich ermessen / wann
Sie der Sachen rechten Bericht überkommen vnd eingenommen/
vid. l. 3. C. de precibus impetr. l. 1. C. de pet. bon. sublat. lib. 10.
c. si quando. X. de rescript. Welches auch mit Exempeln der Heyl.
Schrift / sonderlichen des Königes Ahasveri, der durch des Hamans
falsches vnuwahrhaftes Fürbringen / zu ertheilung wieder rechtlicher
grausamer Blut- Urtheil verleitet worden/ zu verificiren ist. Darauff
aber gehöret das antidotum ex tit. C. si contra jus vel util. publ. vnd
qui mendax prelator carere debeat impetratis, wie die alten löbli-
chen Kayser solches rühmlichen fürgeschrieben haben.

VII.

Souch wohl die Magdeburger/ Vermöge der Verträge/ an deren
getreue Observantz Sie gebunden / vnd solche an Endes statt
geloben müssen / laut Beylage n. 2. ohne des Herrn Erzbischoffs
vnd E. Hochw. Dom. Capituls der Primat. Erzbischofflichen Kir-
chen zu Magdeburg Consens vnd Bewilligung vff deroselben Juri-
diction

Liaktion vnd Gebiethe nichts neues zu bauen / noch die Bestung zu erweitern / vielweniger die Erz-Bischöfflichen Einfarth vnd Duster-Pforten zu verschütten; sondern vielmehr zu eröffnen / vnd im Stande zu erhalten schuldig sub n. 3. 4. 5. Also gar / wie der Rath sich unterfangen / aufferhalb der Statt auff dem Stadtgraben nur zweene Schlagbäume setzen zu lassen / daß Sie dieselben wieder weg thun vnd abschaffen müssen / n. 6. So haben Sie doch dieses alles nicht geachtet / vielweniger sich erinnert / daß bede Chur Fürsten zu Sachsen vnd Brandenburg vor sich / Ihre Erben vnd Nachkommen Verpflichtung gethan / zum Fall die Stadt Magdeburg den Vertrag contraveniren wird / sie darzu angehalten werden sollen d. n. 4.

IIIX.

Die Einwohner zwart / als man zu demoliren anfangen wollen / haben nicht intermittiret / wieder solch unrechtmässiges und un-Christliches begiñen und vornehmen durch notarien und zeugen reiteratis vicibus zu protestiren, und als solches nicht verfangens noch attentiret werden wollen / sehr flehentlichen umb Gottes willen bitten zu lassen / mit dem einreißen / bevorab bey damahliger eingefallener Kälte innen zu halten / mit diesen anbieteten / da Noth und gefahr sich ereugnen würde / das als dan ein jeder sein Hauß selber anstecken / und sich zu ihnen in die alte Stadt wenden und begeben wolte / Allein es ist bey diesen Leuthen weder erhören noch erbarmen / noch mitleiden oder verschonen gewesen / sondern nichts desto weniger mit den Niederreißen continuiret, und verfahren worden / und hat man nicht geachtet / das etliche tödlich krank und darnieder gelegen / auch nicht die nahe anverwandnuß als der Sudenburger und Neustätter Weiber auß der Altenstadt / und eines theils Kinder und Eltern darinn wohnende gehabt haben / O facimus indignum & nefandum !

IX.

Wad hette sich der Rath der Alten Stadt Magdeburg umb desto vielmehr entsehen vnd entferben sollen / diese beyde Städte demoliren und niederreißen zulassen / weil dieselben vermöge der verträge befugt / am solche ort / da dazumahl Ihre Kirchen und Häuser gestanden / zu bauen / d. n. 6. und 7.

X.

X.

Bevorab/ da es nicht ihre Vorstätte / sondern dem Erbstiftt zustän-
dige Landstätte / welche auff Landtage / so wol als die alte Statt
Magdeburg mit beschrieben / und zum Römerzügen und Landsteuren
ihre ansehnliche quotas mit entrichten müssen / zugeschweigen / das
Kirchen/ Hospitalia, und ander Geistliche auch Communen fleben-
de Gelder und andere Zinsen auff solchen Häusern stehen haben/welche
aber durch erfolgte demolition dergestalt zu wasser gemacht / und der
Rath dahero ursach gegeben / daß arme und andere dürfftige Leute/
durch dieses unbefugtes und thätliches unchristliches procediren
noth und schaden gelitten. Aber dieses alles haben Sie wenig geach-
tet/sondern mit demolition der Häuser/ und deren dafelbst erbaueten
Kirchen weidlich fortgefahren/ und vollenstrecktet/ ungeachtet Sie ge-
wust/ quod ea, quæ lædunt pietatem, verecundiam, existimatio-
nem, adeoq; contra bonos mores sint, nullo modo facienda.

XI.

Weil nun versehenen klaren Rechtens / daß weder einem privato,
vielweniger einem Landes Fürsten vngehörter dingen/ das seinige
auch nicht ex plenitudine potestatis genommen werden kan / son-
dern das vielmehr mendax precator impetratis cariren solle / zu-
mahln auch dem Rachte der alten Statt Magdeburg am wenigsten
gebühret / wissentlich rem alienam zu appetiren / dasselbige bößlich
an sich zu bringen/ und durch diese demolition viel arme leute/ wieder
Gott/ Recht und die Christliche liebe/unverantwortlich zumachen/ als
wird solches vermeintliche Bestungs Recht nicht allein billich cas-
siret, sondern auch die restitution aller schäden / und was durch diese
unchristliche / unbillige und de facto vorgenommene demolition er-
folget / per expressum vorbehalten. Signatum Osnabrück den
25. Febr. Anno 1647.

D

num.



Sinnach den löblichen Innun-
gen nicht unbewußt / welcher gestalt auß
hochwichtigen und erheblichen moriven und uhrsachen / nunmehr fast für 2. Jahren / wegen demolirung
der Vorstätte / und bessern verfestigung dieser Statt / mit des Herrn
Generaln und Herzogen zu Friedland / durch den Herrn Grafen
Schlicken / Obristen Pechmann / und Obristen Altringer auff vorher-
gehend gemachten Schluß und Einwilligung des weiten Raths tracti-
ret und gehandelt worden / so iezo nach der länge zu wiederholen / die
zeit nicht leiden will / wie auch S. J. Gn. gedachter Herzog zu Fried-
landt / an stadt der Röm: Kaysrl. Maj. durch Graff Schlicken / gemelte
Stätte in Augenschein nehmen lassen / und weil Sie dieser Statt und
Bestung so hoch schädlich erfunden worden / (des grossen nutzen / so der
Statt hierdurch zuwächst / und die ganze Bürgerschaft und Ihre
nachkommen zu empfinden haben werden / zugeschwigen) gegen zusa-
gung einer grossen Summen für die Raysrl. Arméea geldes / nicht al-
lein in die demolition gewilliget / Sondern auch der Röm: Kaysrl.
Maj. Consens und ratification darüber aufzubringen zugesaget ;
Als aber mit der abrechung der Häuser und Bestungsbau ver-
fahren / dargegen aber mann sich mit der recompens nit finden las-
sen / und S. J. Gn: mit der Armée inmittelst in Schlesien und Un-
garn verrucket / auch zu derer wiederkunfft in diesem Kreis zum aller-
höchsten empfunden / daß man die Tractaten hindansetzen / und das
Jenige / was man zugesaget / nicht prztiren wolte / nichts weniger
aber der Vorstätte halber / das Jenige was verhandelt were / zuge-
niessen gemeinet / Derohalben Er an statt solcher Tractaten auß einem
andern grunde eine weit höhere Summa , und zwar noch einsten so viel
als 100000. Rthal. begehret / In deme S. J. Gn: wegen abgebroche-
ner Häuser die Contribution in den Vorstädten entgangen. Des-
wegen E. E. Rath nicht wenig bekümmert gewesen / biß entlich auß
Schluß des weiten Raths an S. J. Gn: nach Lauenburg anderweit
abschickung gethan / und mit grosser mühe es dahin bracht / daß offter-
wehn

wehnte Traßaten wieder reāssumiret worden / und es darauff bestan-
den / daß den vergangenen Michaelis Marckt die helffte / gegen die
Kaysrl. Confirmation gewiß gefallen solte / auch zu dem ende von
den löblichen Ständen des weiten Rathes / ein solcher Schluß ge-
machtet / daß ein Jeder und niemandt außgeschlossen / den zehenden
Pfenig seines vermögens E. E. Rathe / nur vor und Anlehns weise
auff 5. Jahr mit 5. vom 100. zuverzinsen / zu abstattung solcher Sum-
men, herleihen solten: So hat wolgedachter Rath zwar gehoffet / Es
würde die Bürgerschaft solchem Schluß des weiten Rathes zu folge /
sich willig und gehorsamlich erzeiget haben / (Inmassen zwar von etz-
lichen wenigen willigern und getreuen Patrioten und Vaterlandes
Kindern geschehen) Mann hat aber nicht mit weniger befremdung
vernehmen müssen / daß der meiste theil sich hierinnen ganz wieder-
wertig und ungehorsam erwiesen / auch so gar daß die Herren Deputir-
te zu solcher Einnahme nun etliche Wochen vergebens auffwarten /
und ob Sie wol an ihrem fleiß nichts ermangeln lassen / es doch nirgent
hinbringen können / welches E. E. Rath vor einen Vorsatz und Hal-
starrigkeit / ja dafür halten muß / daß solche Leute viel lieber der ganzen
Statt und ihres Vaterlandes untergang sehen / als etwas auff eine
zeit lang herzuschleffen / gemeinet seyn.

Wann aber solcher verzug zum allerüblesten auffgenommen / in
deme nicht mehr / als etwa der achte theil einkommen / selbigen auch der
Obriste Quartiermeister / deme die empfangung von S. F. Gn: anbe-
fohlen / auff abschlag nicht annehmen wollen / anzeigende / daß Ihme
bey dem Herrn Generaln Leib und Lebens gefahr darauff stünde / wann
Er auß seinem befehl mit acceptirung so eines geringen schritte / auch
in einem Schreiben E. E. Rath treuherzig der Statt wolfarth zube-
dencken / ermahnet / desgleichen auch der Obriste Altringer schriftlich
gethan / und gleichsam berauret / daß diese Statt ihre Wolfarth nit in
acht nehmen / Ihr bestes nicht erkennen / sich so gar in die zeit nicht schi-
cken / und die grosse Gefahr so Ihr auß dieser verzögerung entstehen
möchte / nicht abwenden wolte: Dann da der Herr General zum
andern mal offendiret werden solte / man nit allein bey Confirma-
tion wegen der Vorstädte / hernach nichts erlangen würde / Sondern
eines viel andern gewertig sein müssen / solche erinnerung auch in neu-
ligkeit des Herzogs zu Friedlandt General Obristen Zahlmeister all-
D ij hier

hier in Magdeburg mündlichen wiederholet/ und gleichsam gebeten/ die Statt so Ihr Heil nicht verschertzen wolte / und aber dessen allen grosse unerhörte widerseztligkeit der Bürgerschaft mit schmerzen ansehen muß/ und dahero unlängst von den Ständen des weitem Rathes geschlossen worden / daß die Bürgerschaft vorigen Schluß mit darleihung des 10. Pfennigs nochmals ernstlich anzuhalten / auch auff wiederigen fall mit solchen zureichenden executions mitteln wieder die ungehorsamen und seumigen/ ohne ansehung der Personen/ Sie weren auch wer sie wollen/ zuverfahren/ damit gleichheit gehalten/ und es der willige / so das seinige gethan/ nicht mit unwilligen zu entgelten haben möge/ solchem Schluß auch billich nachgelebet würde.

Als wird den Reglerenden Herren Rathmannen und Innungsmeistern von Obrigkeit wegen hiermit auffgetragen und committirt, bey ihren Innungen es dahin mit allem ernst zu richten / daß ein jeder Innungsverwanter nicht allein gleich den andern seinen End für den Deputirten ablegen/ sondern auch den 10. Pfennig mit reiffer erwekung seines Endes/ wie der Schluß vermag/ und zwar den ersten Termin ohnseumlich abstatten / auch wieder die seumigen und ungehorsamen mit solchen zureichenden zwangsmitteln/ wie des weitem Rathes Schluß vermag/ ohnseumlich verfahren; Wie dann dergleichen Ordinantz bey allen andern Zünfften und Brüderschafften / auch bey denen / so keine Zünffte haben / niemand außgeschlossen ebenmessig ohngeseumbt gemacht werden/ und mit zwangsmitteln/ wieder Sie ohne ansehen der Person procediret werden soll / daß Sie E. E. Rathes ernst zuerspüren haben werden.

Es wird verhoffentlich ein treuer jeder redlicher Patriot und geschwornen Bürger bedencken/ daß Er (1) diß Geld nicht umbsonst hergebe/ sondern nur Ahnlehns weise vorschiesse / und es Ihme verzinset/ und wieder werden soll / (2) daß es einmal den Herrn Generaln zugesaget / und darumb unabwendlich gehalten werden muß / aber (3) kein ander mittel / wo es herzu nehmen/ verhanden / (4) daß solches nicht neue/ sondern auch andere grössere Stätte es also tezt gebrauchen/ und zwar mit den 5. Pfennig alles Ihres vermögens / wie iezo Hamburg und Lübeck thut / (5) daß an diesem orte diese Summa S. S. Gn: nicht umbsonst gegeben werde / Sondern man die schädliche vorstätte dadurch

durch hlnweg bringe / da man sonsten auffer deme / wann man nit
Kensferliche Confirmation erlanget / grosse anfechtung haben wür-
de / (6) solches nicht eine Tonne Goldes hoch / sondern auff ein höhers zu
achten / (7) die gute Statt / wann sie in diesem Ihrer zusage nach köm-
met / sich ob Gott will allergefahr entfreyet / und in Kensferl. auch S. F.
Gn: des Herrn Herzogs zu Friedland gnaden verbleibet / Do (8) im
gegenfall / wann S. F. Gn: zum andern mal uffs Eiß geführet werden
solte / die allerhöchste ungnade erwartet werden würde / bey Kensferl.
Majestät alles andere / was man sonsten zu suchen gemeinet / gehindert
werden wird / welche abschickung allerhöchst nötig / weil izo gleich der
Herz General der Herzog zu Friedland zu Prage in Böhmen ist / auch
Herz Graff Schlicke izo dahin reiset / da man durch dieselben wen Sie
gegenwertig seyn / das Werck desto bass in diesen und andern heben
könte. Aber dargegen / wenn man durch nicht einhaltung Ihr Fürstl.
Gn: vor den Kopff stößet / dergleichen nicht allein zu hoffen / sondern
auch niemand sich solcher gestalt dahin vermögen lassen wird. Und
dürffte hierdurch (9) die Statt in alle eusserste Noth und Gefahr sich
setzen und stürzen. Da dann (10) wol zuerwegen / die grosse Macht
so izo bey sammen / wie man der Statt die grosse ungelegenheit zu zie-
hen könte. Und würde (11) der willige / so das seinige gethan / in glei-
cher Gefahr mit stehen. Wiewol (12) dieselben endlich ihre Quitan-
gen vorlegen / und sich dardurch der Gefahr in etwas entledigen kön-
ten. (13) Aber die unwilligen hetten nochmals zuerfahren / was Sie
mit solcher wiederseßligkeit außgerichtet. So ist auch (14) gleichwol
die Allerhöchste billigkeit daß gleichheit gehalten / und einer so wol als
der ander das seine thut. Im gegenfall wolte (15) eine sehr grosse
ungleichheit und unbilligkeit darauff erfolgen / wann in einer Statt
nicht einerley Bürden / ein ieder nach vermögen / getragen werden solte:
Es würde (16) von ieder männiglichem; auch von S. F. Gn: des Herrn
Generaln eigenen Feinden geredet / daß Er ein Herr sey / was Er zu
sage / daß halte. In gegenfall aber / wolle Er Ihme auch eingehalten
haben / und wann solches nicht geschehen / sey Er leichtlich nicht zu ver-
sühnen; Derohalben (17) die löbliche Bürgerschaft sich selbst hierun-
ter bedencken / und es also machen wird / daß diese gute Statt solche un-
gnade und hefftigkeit / Ihr Fürstl. Gn: gemüths nit erfahre / noch auff
sich laden möge. Sie werden (18) ihr Weib und Kind bedencken /
D iij und

und in acht nehmen. Ja (19) den End/ den Sie zu gemeiner Statt
geschworen / erwegen und dahin sehen / daß Sie zu dieser guten Statt
ruin und verderb keine Vrsach geben. Ja welches (20) noch mehr
ist / nicht selbst causiren, daß hierdurch unsere wahre religion noth-
leiden dörfste / weil gemeiniglich auß einem bösen noch mehr böses zu
folgen pfleget;

Wie nun E. E. Rath sich gänzlich versichert / es werden treue
enferige Patrioten dieses bey sich gelten lassen / und sich selbst zur schul-
digkeit anmahnen; Als wil uff den wiedrigen fall Er seine für dem
ganzem Rath öffentlich gethane protestation hiermit nochmals wie-
derholet haben / das weil derselbe / neben zugehörigen Erbarn Stän-
den daß seine in dieser sachen gethan / auch nochmals an seinem fleisse
nichts erwinden lassen will. Da diese sache umb dieser Kundbaren/
der Bürger halstarrige wiederseckligkeit anders ausschlagen / und der
Statt deswegen ungelegenheit zustossen solte / Er für Gott / der gan-
zen Welt / und gegen dieser guten Statt entschuldiget sein wolle / und
mögen es die/so hieran Vrsache sein werden/verantworten.

Weil auch vors ander/der ander Termin in eben dieser sachen uff
künfftige Weynachten heran rucket / und derohalben mit einbringung
desselben nothwendig verfahren werden muß: So soll gleicher-
gestalt 14. tage für Weynachten mit einforderung desselben/ durch die
Herrn Deputirten der anfang gemachet / und wieder die seumigen so
bald nach dem Feiertagen mit der Execution verfahren werden,
Brkündtlich mit der Statt Secret besiegelt und geben zu Magde-
burg den 24. Novemb. Anno 1627.

L.S.

numero II.

Extract auß dem Berlinischen vertrage / Don-
nerstags nach Assumpt: Mariæ, Anno 1555.

Dad sollen der Rath / Innungen und Gemein-
ne / sich darinnen bey ihren wahren Worten / Ehren / Treuen
und Glauben / auch an Endes statt verpflichten / daß Sie ge-
gen

gen dem Erzbischoff und DohmCapitel sambt den Ihren / diesem
vertrage zuentgegen nichts vornehmen / noch sich sonsten mit der that/
ungebührlicher weise wieder Sie aufflehnen / oder etwas unterstehen
wollen. Vnd haben die von Magdeburg den Hochgebornen Fürsten/
Herzogen **Augustum** zu Sachsen / und Churf. unsern freunds-
lichen lieben Oheimb / Schwagern / und Brudern und uns vermocht /
daß seine Liebte und wir uns verpflichtet / da die von Magdeburg die-
sen vertrag überschreiten und darwieder handeln werden / daß alsdann
wir beede Churfürsten und unsere Erben und Nachkommen / uff an-
suchen des Erzbischoffs und DohmCapitels Sie zur haltung dessel-
ben bringen / auch neben dem Erzbischoff und DohmCapitel in dem
falle vor einen Mann stehen wollen; damit also allen obgeschriebenen
Puncten und Articulen dieses vertrags so viel mehr unwegerlich möge
nachgelebet / und dieselbigen festiglich gehalten werden.



numero III.

Extract auß des Herrn Erzbischoffs Sigismundi
vertrage / so Donnerstags nach Palmarum
Anno 1562. auffgerichtet.

Zum zwen und zwanzigsten / mit dem Bauen in
der Sudenburg / soll es wie die verträge melden / gehalten wer-
den / und der Beste nicht zu nahe gebauet / Sondern ein geraumer
Fahrweg / acht Schuch breit / unschädlich des Erzbischoffs / und
Hochw. DohmCapitels hoheit und gerichte / die Ihr Fürstlichen
Gn: und Ehrw. allezeit daselbst bleiben sollen / gelassen / und wo allbe-
reit zu nahe gebauet / wiederumb abgeschaffet werden. Der Rath der
Alten Statt aber / soll auch ferner auff des Erzbischoffs und Capituls
gerichten / und gebieten / nichts neues bauen und auffrichten / ohne S.
Fürstl. Gn: und des DohmCapitels Consens und bewilligung.

num.



Extract auß dem Bergischen vertrage / so den
7. Septemb. Anno 1585. auffgerichtet.

Zum andern / betreffend die Ein- und Außfarth
durch den Möllenhoff / ist es derentwegen dahin abgehandelt /
daß dieselbe seiner des Administrators Liebten / wie vor Alters
herkommen / und nach besage der Alten verträge von den Rath der al-
ten Statt Magdeburg verstattet und eröffnet / auch in der Höhe und
Weite solche Ein- und Außfarth / wie sie ico ist / und wie die hiebevör
besichtigt und abgeredet worden / zum förderlichsten und nachvollzie-
hung dieses vertrags / auffss längste zwischen dato und Pfingsten / der-
massen angerichtet werden soll / daß ein Erz Bischoff & pro tempore
ein Administrator zu Magdeburg seiner nothdurfft nach / zu Fuß/
Pferd und Wagen / zu tag und nacht ein- und außziehen / und dieselbe/
wie vor alters herkommen / und nach Inhalt Erz Bischoff Günthers
und Sigismundi verträgen (doch außserhalb nach berührter assicura-
tion) gebrauchen möge.

Zum achtzehenden / der Caution halber / soll dieselbe mit der
Statt grossen Insiegel / welches mit wissen / willen und vollwort der
drenen Räte / Schöppen und hundert Manne / von den Innungen und
der Gemeine gebraucht wird / auff der 5. vornehmen Innungen Siegel
bekräftiget werden / und sollen der Rath / Innungen und Gemeine / sich
darinnen bey Ihren wahren worten / ehren / treuen und glauben / auch
an Endesstatt verpflichten / daß Sie gegen dem Erz Bischoff und
Dohm Capitel / sambt den Ihren / diesem vertrage zuentgegen / nichts
vornehmen / noch sich sonst mit der that ungebührlicher weise wieder
Sie aufflehnen oder etwas unterstehen wollen / und haben die von
Magdeburg den Hochgebornen Fürsten / Herrn Augustum /
Herzogen zu Sachsen / und Chur Fürsten / unsern freundlichen lieben
Oheimb / Schwagern und Brudern / und uns vermocht / daß S. E.
und wir uns verpflichten / da die von Magdeburg diesen vertrag über-
schreiten / und darwieder handeln werden / daß alsdenn wir beede Chur-
Fürsten und unsere Erben und Nachkommen / auffersuchen des Erz-
Bischoffs

Bischoffs und DohmCapitels Sie zur haltung desselbigen bringen/
auch neben dem ErzBischoff und DohmCapitel in dem falle vor ei-
nen man stehen wollen / damit also allen obgeschriebenen Punkten und
Articula dieses vertrags so viel mehr unweigerlich möge nachgelebet/
und dieselben vestiglich gehalten werden.



numero V.

Extract auß dem vortrage / so durch die Keyserl.
Subdelegirte den 29. Januarij Anno 1585. zu
Wolmerstede auffgerichtet.

Zum Dritten / nach dem E. Hochwürdiges
DohmCapitel die Höfe in der Sudenburg wiederumb auffzu-
bauen / und zu bewohnen bedacht / soll und will E. E. Rath die
Herrn oder DusterPforte auff das aller förderlichste wiederumb auff-
zubauen anrichten und eröffnen / also daß sie von Dato an in Jahres
frist gefertiget sey / und es damit wie vor alters her / zu auß- und ein-
gang der DohmHerren und anderer KirchenPersonen und Ihrer ver-
wanten / vermöge der alten uffgerichteten verträge / gehalten werden
soll.

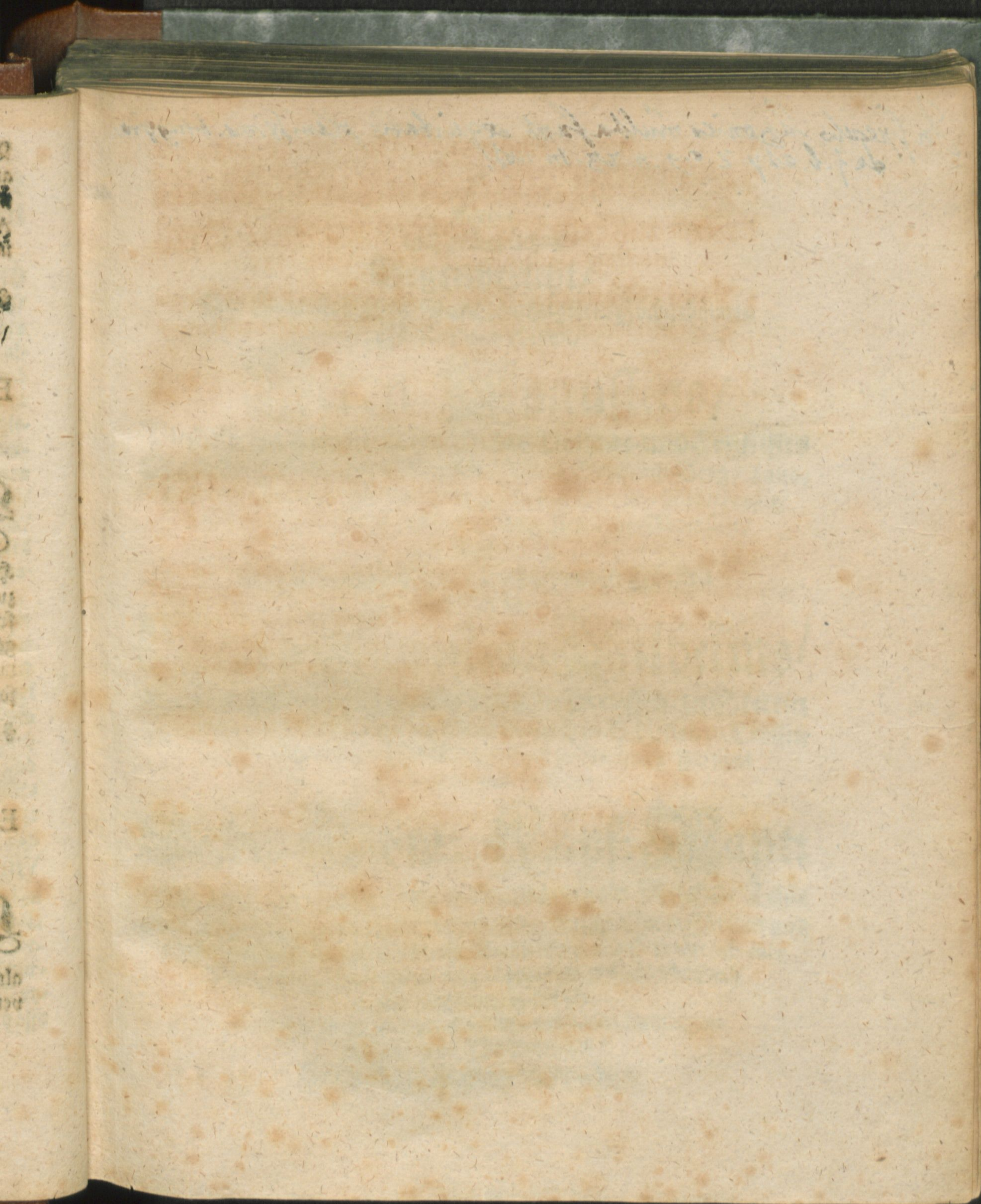


numero VI.

Extract auß dem Bergischen vertrage so dem
7. Septemb. Anno 1585. auffgerichtet.

Erstlichen / so viel die vom Rathe zu Magde-
burg verrückter Jahr / auff dem Graben zweene erbauete
Schläge belanget; Ist es dahin gerichtet / daß der Rath der
alten Statt Magdeburg dieselben alsobald nach vollnziehung dieses
vertrags/wegthun und abschaffen soll und will.

E num.



In speculo Laponico multa sunt aequitatis plenissima. Hug. Fro.
de j. b. et p. 2. c. 9. n. 23. in not.



Yd 429

1

ULB Halle 3
001 610 988



Sb.

VD 77





1.
An
Sambt : Hoch
her Chur = Fürste
Stände allhier vnd zu Mün
allgemeinen Friedens Tractaten
liche Fürtreffliche Herrn
Abgesandte!

Unterthäniges vnd Dienstliches Me
gen des Primat - vnd ErzStiftes M

Contra

Die Alte Statt Magdebu

